

Geländeordnung

der
FSG Koblenz - Bad Ems e.V.

Die Geländeordnung der FSG Koblenz - Bad Ems e.V. will die Regeln zusammenfassen, die das Miteinander auf dem Gelände einfacher machen. Wie bei allen Regeln funktioniert das nur, wenn ein freundliches Miteinander Grundlage für ihre Anwendung ist. Schließlich sind wir eine Familien-Sportgemeinschaft.

Grundlagen

1. Vorstand und Geländeausschuss stellen gemeinsam einen Nutzungsplan des Geländes auf. Er ist die Grundlage für die Nutzung des Geländes.
2. Eine Änderung des Nutzungsplanes beschließt der Vorstand im Einverständnis mit dem Geländeausschuss.
3. Stellplätze für Wohnwagen, Zelte und Wohnmobile teilt der Vorstand zu. Notwendige Umverteilungen geschehen ebenso.
4. Einen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz, eine festgelegte Größe (in der Regel sind das ca. 100 m²) oder eine Stellrichtung hat kein Mitglied.
5. Feste Vorbauten, Betonierte oder gemauerte Vorplätze, Zäune und Abgrenzungen sind nicht gestattet. Überbauten (wie z.B. Carports) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bereits vorhanden Aufbauten haben Bestandsschutz und sind bei Aufgabe des Stellplatzes zu entfernen, soweit sie nicht vom Platznachfolger übernommen werden.
6. Beim dauernden Verlassen eines Stellplatzes sind sämtliche Auf- und Einbauten zu entfernen und es ist eine ebene, mit Gras eingesäte Fläche herzustellen. Es sei denn der Platz wird von jemand anderen übernommen oder der Vorstand gibt sein Einverständnis dazu.
7. Stellplatzinhaber müssen auf eigene Kosten ihren Platzanteil mit Vorplatz und Wegeanteil in Ordnung halten. Die erforderlichen Arbeitszeiten werden nicht auf die zu erbringende Arbeitsleistung angerechnet.
8. Den Umfang der Begrünung des Geländes bestimmen Geländeausschuss und Vorstand im Einvernehmen.

Miteinander Leben

9. Für die Unterhaltung des Geländes ist die persönliche Mitarbeit aller Mitglieder erforderlich. Die notwendige Jahresmindeststundenzahl wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
 - Familien mit Stellplatz leisten 16 Arbeitsstunden.
 - Einzelpersonen leisten 8 Arbeitsstunden.
 - Familien ohne Stellplatz leisten 8 Arbeitsstunden.
 - Einzelpersonen ohne Stellplatz leisten 4 Arbeitsstunden.
10. Der Geländewart teilt den Mitgliedern zumutbare Arbeitsleistungen in Absprache zu.
11. Mitglieder können auf Antrag von der Arbeitsleistung befreit werden, wenn sie aus körperlichen Gründen nicht arbeiten können.
12. Den Mitgliedern wird zu Beginn der Saison durch Aushang bekannt gegeben, wie viele Arbeitsstunden jeweils zu leisten sind.
13. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung ein Geldbetrag festgelegt. Das sind derzeit 25 Euro je Stunde.

Zur Erholung

14. Zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, sowie zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist auf dem gesamten Gelände Ruhezeit. Ausnahmen gelten auf den Spiel- und Sportanlagen und zu besonderen Anlässen.
15. Soweit Witterung, Hygiene und Sichtschutz nach außen dies gestatten, bewegen wir uns auf dem Gelände unbedeckt. Benutzer fremder Sitzgelegenheiten legen ein Handtuch oder Kleidungsstück unter. Das öffentliche Tragen von Badebekleidung und Unterwäsche ist nicht gestattet. Bei kühler Witterung ist das Tragen von sportlicher Bekleidung anderer ausdrücklich vorzuziehen. Die Poolnutzung ist ausnahmslos nur unbedeckt gestattet. Eine separate Poolordnung wird ausgehängt und ergänzt diese Geländeordnung.
16. Lärm erzeugende Arbeiten sind zu den Ruhezeiten, an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Das gilt für alle Arbeiten mit Elektro- oder Benzinmotor getriebenen Geräten und Maschinen. Arbeiten, die zum Erhalt und der Verschönerung des Geländes notwendig sind, dürfen in Ausnahmen, nach Rücksprache mit dem Vorstand, durchgeführt werden.
17. Radiogeräte, Fernseher und andere Geräte sind in ihrer Lautstärke so zu regeln, dass kein Mitglied gestört wird.
18. Die Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist eine Selbstverständlichkeit.
19. Foto- und Filmaufnahmen sind auf dem Gelände grundsätzlich nicht erlaubt. Mit schriftlicher Zustimmung aller sichtbaren Personen sind Aufnahmen zulässig.

Zur Geländeerhaltung und -pflege

20. Bei der Geländepflege anfallende Grünabfälle sind nur in dem Container bzw. nur an dem vom Geländewart vorgesehenen Platz, abzuladen.
21. Andere Abfälle sind entsprechend sortenrein in den Mülltonnen zu entsorgen.
22. Für Glasabfälle und abgängige Einrichtungsgegenstände gibt es auf dem Gelände keine Entsorgungsmöglichkeit, sie sind eigenverantwortlich zu entsorgen.
23. Das Entfernen oder Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern darf nur nach Zustimmung des Geländeausschusses erfolgen. Er wird durch seinen Vorsitzenden tätig.

Und zum Schluss

24. Das Mitbringen von Hunden und Katzen ist nicht gestattet.
25. Die Geländesaison beginnt für die Mitglieder am 01.04. und endet am 31.10. jeden Jahres. Wetterbedingte frühere oder spätere Öffnung/Schließung kann nur vom Vorstand beschlossen werden.
26. Außerhalb dieser Zeit stehen die Sanitäreinrichtungen nur für die Saunazeiten zur Verfügung.
27. Im Laufe des Jahres eintretende Neumitglieder werden jeweils für die anteiligen Mitgliedsmonate zu den Leistungen herangezogen.
28. Kinder oder Jugendliche ohne begleitende Erziehungsberechtigte haben keinen Zutritt zum Gelände.
29. Die Küchen- und Spülbereiche sind vorrangig durch Gäste zu nutzen.
30. Das Gelände ist stets verschlossen zu halten. Schlüssel werden gegen Selbstkosten zur Verfügung gestellt und sind bei Ende der Mitgliedschaft gegen Erstattung zurückzugeben.
31. Das Befahren des Geländes mit Fahrrädern und Motorrädern ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Kinder, sie dürfen im unteren Bereich des Geländes, mit Ausnahme der Parkplatzfläche, Fahrrad, Bobbycar oder ähnliches fahren.
32. Das Befahren mit PKWs und Zweirädern ist nur dann gestattet, wenn Wohnwagen an oder abgefahren werden oder schwere Gegenstände zum oder vom Stellplatz transportiert werden müssen.

Im Zweifelsfalle handle so, wie du es von deinem Nachbarn erwartest!

Diese Ordnung tritt am 03.04.2022 in Kraft.